

§ 3 AllgWaBG

AllgWaBG - Allgemeines Wasserbautengesetz.

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Aufteilung des Interessentenbeitrages unter mehrere beteiligte Gemeinden wird in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von der Landesregierung unter Ausschluß des Zivilrechtsweges endgültig festgelegt.

In Kraft seit 30.10.1923 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at